

Versteigerungsbedingungen für die öffentliche Versteigerung

- Den Ablauf der Versteigerung bestimmt der Versteigerer. Dieser ist befugt, mehrere Gegenstände zusammenzufassen und diese gemeinsam zu versteigern, sie zurückzuziehen und auch außerhalb der vorgegebenen Reihenfolge vorzuschlagen.
- Alle Gegenstände der Versteigerung sind gebraucht. Sie werden in dem Zustand versteigert, in dem sie sich befinden, ohne Haftung und Gewähr für offene oder versteckte Mängel.
- Bieter zur öffentlichen Versteigerung kann sein, wer voll geschäftsfähig ist oder wer die Einwilligung seines Vertreters zur Teilnahme am Bieten vorlegen kann. Der gültige Personalausweis oder Reisepass ist vorzulegen.
- Das erste abgegebene Gebot muss größer oder gleich dem Mindestgebot sein.
- Das Gebot eines Bieters erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.
- Das Übergebot muss mindestens 0,50 EUR über dem vorangegangenen Gebot liegen. Bei Geboten über 1,00 EUR muss das Übergebot mind. 1,00 EUR über dem vorangegangenen Gebot liegen.
- Der Zuschlag wird nach dreimaligem Aufruf erteilt. Mit dem Zuschlag erlangt der letzte Höchstbietende Anspruch auf die Fundsache.
- Ein Aufgeld wird nicht erhoben.
- Umsatzsteuer ist nicht zu entrichten.
- Der Kaufpreis ist sofort und in bar an die Versteigerungskasse zu zahlen.
- Einwände der Bieter über die Rechtmäßigkeit des Zuschlages müssen sofort erhoben werden. Einwände nach Zahlung des Kaufpreises können nicht mehr berücksichtigt werden. Über Einwände entscheidet der Versteigerer. Im Zweifelsfall ist der Gegenstand nochmalig zum Schluss zur Versteigerung anzubieten.
- Verweigert der Käufer die Annahme der ersteigerten Sache oder zahlt er den Kaufpreis innerhalb 1/2 Std. nicht, so erlischt der Zuschlag.